

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 04.08.2020	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan I-50, Wegberg - Venloer Straße - Aufstellungsbeschluss		Datum: 11.08.2020
Vorlage-Nr: VO/0175/20			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.08.2020	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe (WBUV)	
Ö	01.09.2020	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan stellt innerhalb der Ortslage Wegberg die derzeitigen Weideflächen im Blockinnenbereich zwischen den Straßen Kringkamp, Schwalmweg und Venloer Straße überwiegend als Wohnbaufläche dar. Der nördliche Bereich ist insbesondere im Bereich des prägenden Eichbaumbewuchses als Grünfläche ausgewiesen.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, hier eine Wohnbauentwicklung innerhalb der Kernstadt in günstiger Lage zur Innenstadt, zum Bahnhaltepunkt sowie zum Grünzug der Schwalm umzusetzen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen schlägt die Verwaltung vor, zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens einen diesbezüglichen Aufstellungsbeschluss zu fassen. Der künftige Geltungsbereich ist der Anlage zu entnehmen. Die Stadt konnte innerhalb dieses Bereiches bereits den Großteil der betroffenen Grundstücke erwerben. Der Ankauf der übrigen Grundstücke ist in Vorbereitung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe schlägt dem Rat der Stadt vor, die Aufstellung des Bebauungsplanes I-50, Wegberg – Venloer Straße zu beschließen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Straße Kringkamp, nördlich der Straße Schwalmweg und östlich der Venloer Straße. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der beigefügten Kartengrundlage eindeutig festgelegt.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung innerhalb des Plangebietes zu schaffen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023) in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Beide Rechtsvorschriften gelten in der derzeit gültigen Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss ergeben sich keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

- Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes I-50, Wegberg – Venloer Straße

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Schroeders FB 301

Gez. Bieker FBL FB 301

Gez. Thies Techn. Beigeordn.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten